

Allgemeine Geschäftsbedingungen/Käuferinformationen

Verkaufsbedingungen der Firma evo-water GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren zwischen der evo-water GmbH, Schulstraße 9, 72535 Heroldstatt (nachfolgend „**evo-water**“) und deren Kunden (nachfolgend „**Käufer**“), sofern es sich bei diesen um Verbraucher i.S.d. § 13 BGB handelt.

§ 2 Vertragsschluss

Dem Käufer von evo-water überlassene Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) und sonstige Produktbeschreibungen sind unverbindlich. Ein Vertragsangebot von evo-water im Rechtssinne liegt erst dann vor, wenn evo-water dem Käufer auf dessen Anfrage ein als solches bezeichnetes „Angebot“ übersendet.

§ 3 Kaufpreis

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese bei Käufen mit Inlandsbezug anfällt, ausschließlich Lieferkosten und gegebenenfalls anfallender Nachnahmegebühren.
- (2) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung, jedoch nicht vor Auslieferung bzw. Annahme der Ware durch den Käufer.
- (3) Gegen Forderungen von evo-water darf der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für unmittelbar aus dem Kaufvertrag resultierende Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche des Käufers.

§ 4 Lieferung

- (1) Die Lieferung der Ware an den Käufer erfolgt an den vom Käufer angegebenen Ort. Die anfallenden Lieferkosten trägt der Käufer.
- (2) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er schuldhaft eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von evo-water aus anderen vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist evo-water berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Evo-water behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen aus dem Vertrag vor.
- (2) Von einer Zerstörung, Beschädigung oder einem Diebstahl der Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist evo-water unverzüglich zu unterrichten. In diesen Fällen tritt der Käufer schon jetzt etwaige Ansprüche gegen einen Schädiger oder eine Versicherung auf Ersatz wegen Zerstörung, Beschädigung o.ä. an evo-water ab. evo-water nimmt die Abtretung bereits jetzt an.
- (3) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand sorgfältig zu behandeln.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) evo-water ist für Garantiezusagen von Geräteherstellern nicht einstandspflichtig.

§ 7 Haftung

Die Haftung von evo-water und deren Erfüllungsgehilfen für Schäden des Käufers beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, ferner nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von Rechten resultieren, die dem Käufer nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei leichter Fahrlässigkeit haftet evo-water, mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand: Oktober 2024